

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Landkreis: Schwäbisch Hall
Stadt: Langenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Langenburg am 17. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich die Entschädigungszeit um 1 Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und notwendige Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerweggesetz).

(5) Für Feuerwehrsicherheitswachdienste wird eine Entschädigung je volle Stunde von 15,00 EUR entrichtet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag folgende Aufwandsentschädigung ersetzt.

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Grundausbildungslehrgang | 70,- Euro |
| b) Truppführerlehrgang | 50,- EUR |
| c) Maschinistenlehrgang | 50,- Euro |
| d) Funkerlehrgang | 25,- Euro |
| e) Atemschutzgeräteträgerlehrgang | 45,- Euro |

| | |
|--|-----------|
| f) erfolgreiche Ablegung von Feuerwehrleistungsabzeichen | 20,- Euro |
| g) Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder) | 40,- Euro |

(2) In der Entschädigung nach Abs. 1 ist auch die Verpflegung enthalten.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerweggesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|------------|
| Feuerwehrkommandant | 960,- Euro |
| Stv. Feuerwehrkommandant | 480,- Euro |
| Abteilungskommandant Langenburg | 480,- Euro |
| Stv. Abteilungskommandant Langenb. | 380,- Euro |
| Abteilungskommandant Bächlingen | 480,- Euro |
| Stv. Abteilungskommandant Bächl. | 380,- Euro |
| Kommandant Altersabteilung | 100,- Euro |
| Jugendfeuerwehr | 480,- Euro |
| Betreuer Kinderfeuerwehr | 380,- Euro |
| Gerätewart Langenburg | 500,- Euro |
| Gerätewart Bächlingen/Nesselbach | 150,- Euro |
| Kameradschaftskasse: pro aktiven Feuerwehrmann einschl. Jugendfeuerwehr | 15,- Euro |

Für den Fall, dass der Feuerwehrkommandant zugleich Abteilungskommandant ist, reduziert sich die Entschädigung für den Abteilungskommandanten auf den halben Betrag.

(2) Für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule ist nach dem Feuerweggesetz der Lohnausfall zu ersetzen. Für Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis des Lohnausfalls erbringen können, beträgt die Entschädigung 150,00 Euro/Tag.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro/Stunde.

§ 5 Entschädigung für Führerschein

Im Falle einer 5-jährigen Verpflichtung übernimmt die Stadt Langenburg die Führerscheinkosten der Klasse C1 (Differenzbetrag zwischen der Klasse B und C1).

Voraussetzung ist die erfolgreiche Ablegung des Maschinistenlehrgangs und die Aufnahme in den Bedarfsplan.

Privat erworbene Führerscheine von Feuerwehrangehörigen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, werden nicht bezuschusst.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 7. April 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, den 17. Juli 2018

gez. Class, Bürgermeister